

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 18. Dezember 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.03.2019

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.1-9/18

Nummer:

Z-8.1-895

Geltungsdauer

vom: 21. März 2019

bis: 1. Januar 2020

Antragsteller:

KERO GmbH + Co. KG

Fabrikstraße 5
88471 Laupheim

Gegenstand dieses Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "RK 073"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-895 vom 18. Dezember 2009, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 8. November 2010 und vom 10. Juni 2015. Mit diesem Bescheid wird zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung erteilt. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-895 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 1: Bauteile für die Verwendung im Gerüstsystem "RK 073"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kennzeichnung und den Übereinstimmungsnachweis
KERO Gerüstboden K7 RK	200	Abschnitte 2.1 bis 2.3

b) Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Der KERO Gerüstboden K7 RK muss zusätzlich den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen. Die Eigenschaften der Werkstoffe sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen.

c) Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt ergänzt:

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn

- o die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt oder
- o für den Betrieb eine Bescheinigung mindestens über die Herstellerqualifikation der Klasse C (Kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung) nach DIN 18800-7:2008-11 vorliegt und dabei durch Verfahrensprüfung die Eignung zur Fertigung der vorgesehenen Schweißverbindungen nachgewiesen ist.

Die Herstellung der Clinch-Verbindungen (Durchsetzfügungen) erfolgt auf speziellen Clinch-Anlagen. Die für die Herstellung der Verbindung relevanten Daten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Clinch-Verbindungen (Durchsetzfügungen) dürfen nur von Firmen hergestellt werden, die die dazu erforderliche Erfahrung in Verbindung mit dieser Clinch-Anlage haben, es sei denn, es ist für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte, die für diesen Fall ausreichend Erfahrungen besitzen, gesorgt. Die mittels Clinchen (Durchsetzfügen) zu verbindenden Bauteile müssen unmittelbar aufeinander liegen.

d) Der erste Absatz des Abschnitts 2.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerüstbauteile nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung der Gerüstbauteile durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

e) **Abschnitt 2.3.2 wird um folgende Absätze sowie um Bild a) ergänzt:**

- Bei mindestens 0,3 ‰ der Belagkrallen der Beläge nach Anlage A, Seite 200 ist folgender Aufweitversuch durchzuführen:

Die Belagkralle ist durch einen 90° Keil derart aufzuweiten, dass die lichte horizontale Weite in der Kralle in Höhe 13 mm oberhalb der Krallenunterkante (Messstrecke) um 8 mm aufgeweitet wird (siehe Bild a). Dabei dürfen keine augenscheinlich feststellbaren Risse auftreten.

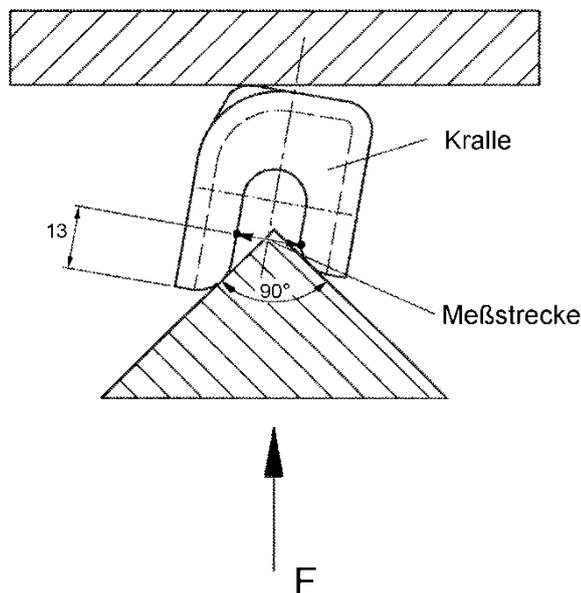


Bild a): Aufweitversuch mit Belagkrallen

- Die Maschinenparameter und die verwendete Stempel/Matrizenkombination der Clinch-Anlagen sind vor jeder Inbetriebnahme und bei jedem Schichtwechsel zu überprüfen und zu dokumentieren. Es sind mindestens bei einem Belag je Schicht die Anordnung der Fügepunkte sowie die Restbodenstärke der einzelnen Clinch-Punkte gemäß der im DIBt hinterlegten Unterlagen zu kontrollieren.

f) **Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt ergänzt:**

Für Bauteile mit Clinch-Verbindungen (Durchsetzfügungen) ist in den ersten drei Jahren eine jährliche Fremdüberwachung durchzuführen. Treten in diesem Zeitraum keine Auffälligkeiten auf, darf das Intervall auf 5 Jahre verlängert werden.

Durch die Fremdüberwachung sind die Schweißreignungsnachweise zu überprüfen.

Für die Niet- und Clinch-Verbindungen (Durchsetzfügungen) ist eine stichprobenartige Kontrolle auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der im DIBt hinterlegten Unterlagen durchzuführen. Es sind die festgelegten Maschinenparameter der Clinch-Anlagen zu überprüfen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist ein Erstprüfbericht mit Angabe aller relevanten Daten zu erstellen. Der Erstprüfbericht ist dem Deutschen Institut für Bautechnik zur Hinterlegung zu übergeben. Bei einem Herstellerwechsel ist eine neue Prüfung erforderlich.

g) **Tabelle 3 wird wie folgt ergänzt:**

Tabelle 3: Zuordnung der Beläge zu den Lastklassen

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Verwendung in Lastklasse	Verwendung im Fang- und Dachfangerüst
KERO Gerüstboden K7 RK	200	$\leq 2,07$	≤ 6	zulässig
		2,57	≤ 5	
		3,07	≤ 4	

h) **Tabelle 5 wird wie folgt ergänzt:**

Tabelle 5: Bemessungswerte der horizontalen Wegfeder in Verbindung mit Vertikalrahmen mit Verschiebesicherung

Belag	nach Anlage	Feldweite [m]	Lose f_0 [cm]	Steifigkeit [kN/cm]		$N_{1,2}$ [kN]	Beanspruchbarkeit der Federkraft $N_{\perp,Rd}$ [kN]
				$C_{1\perp,d}$	$C_{2\perp,d}$		
KERO Gerüstboden K7 RK	200	$\leq 3,07$	4,2	0,80	---	---	2,41

i) **Tabelle 6 wird wie folgt ergänzt:**

Tabelle 6: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern

Belag	nach Anlage A, Seite	Lose f_0 [cm]	Steifigkeit [kN/cm]		$N_{1,2}$ [kN]	Beanspruchbarkeit der Federkraft $N_{\parallel,Rd}$ [kN]
			$C_{1\parallel,d}$	$C_{2\parallel,d}$		
KERO Gerüstboden K7 RK	200	0,9	2,90	---	---	4,47

j) **Abschnitt 4.1 wird wie folgt ergänzt:**

Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung der Aufbau- und Verwendungsanleitung¹ des Herstellers zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Arbeits- und Schutzgerüste mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

¹ Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-8.1-895

Seite 6 von 6 | 21. März 2019

ZU ANLAGE A

k) Anlage A wird durch die Seite 200 ergänzt.

ZU ANLAGE B

l) Tabelle B.1 wird wie folgt ergänzt:

Bezeichnung	Anzahl je Gerüstfeld	Anlage A, Seite
KERO Gerüstboden K7 RK	2	200

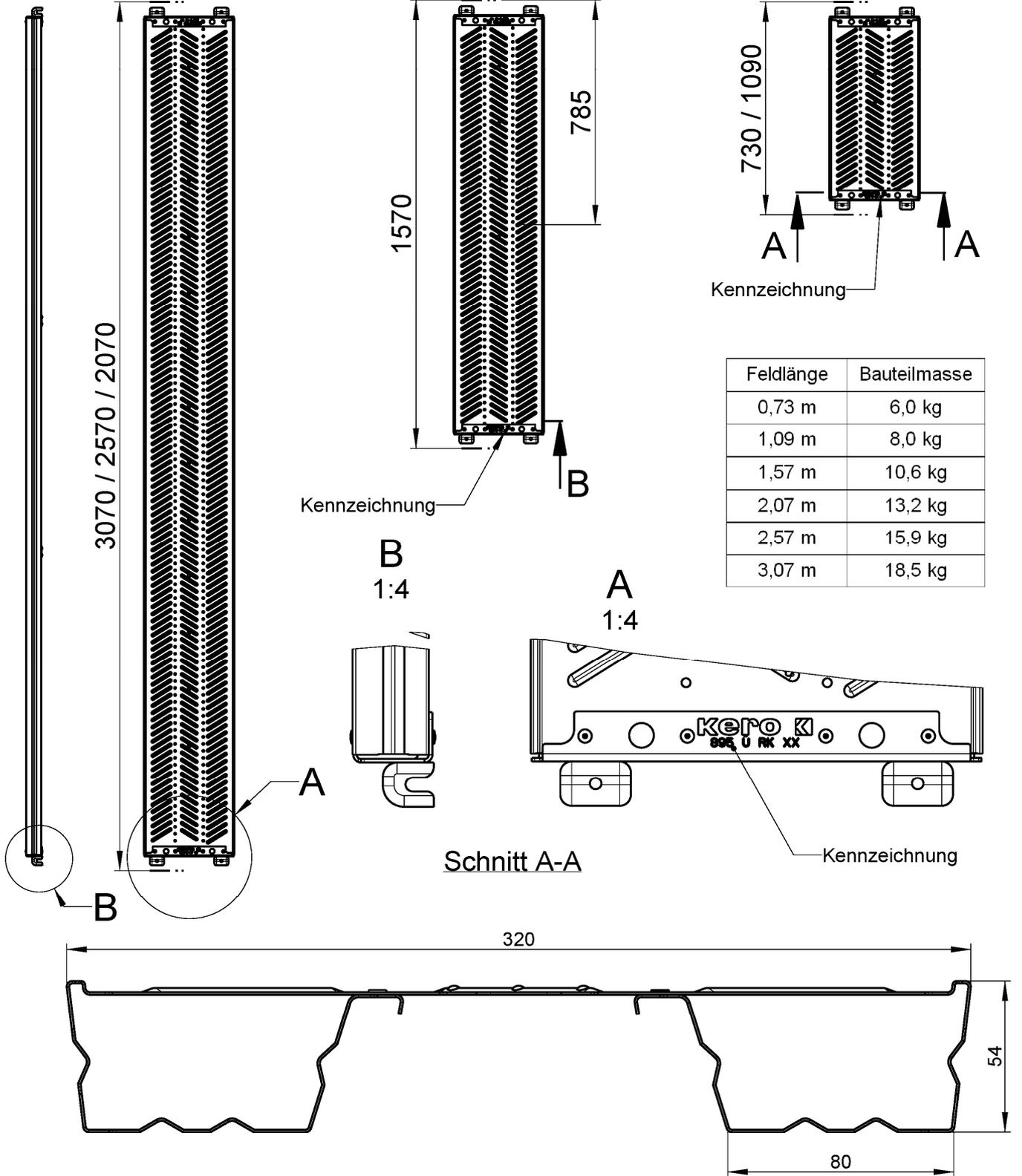
m) Tabelle B.12 wird wie folgt ergänzt:

Bezeichnung	Anlage A, Seite
KERO Gerüstboden K7 RK	200

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

Bauteil mit im DIBt hinterlegten Unterlagen



Werkstoff: Stahl

Gerüstsystem RK 073

KERO Gerüstboden K7 RK

Anlage A
 Seite 200